

Statuten für den

„Verein für PranaVita und andere energetische und komplementäre Heilweisen“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Verein für PranaVita und andere energetische und komplementäre Heilweisen“
- b) Er hat seinen Sitz in Salzburg.
- c) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Österreich und das Ausland.
- d) Die Errichtung von Zweigvereinen und Zweigstellen ist beabsichtigt.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck

- a) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung.
- c) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Förderung und Pflege von PranaVita und anderer energetischer und komplementärer Heilweisen.
- d) Der Verein verfolgt:
 - die Bildung von so genannten Selbsthilfegruppen zur Bewältigung von Behinderungen und Erkrankungen durch Aufklärung, Beratung und Hilfestellung.
 - die Fürsorge für kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen sowie (ganz allgemein) die Gesundheitsfürsorge.
 - die Überwindung des Alkohol-, Nikotin-, Drogen- und Medikamentenmissbrauchs.
 - der Aufklärung und allgemeinen Weiterbildung im Gesundheitswesen
 - der Bekanntmachung und Information von PranaVita und anderen energetischen und komplementären Heilweisen
 - der Organisation regelmäßiger Treffen und Erfahrungsaustausch der Mitglieder zum Zwecke der Vertiefung
 - der Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und Wiederherstellung von Gesundheit und Wohlbefinden mittels Anhebung der Selbstheilungskräfte
 - dem Sammeln von Spendengeldern für die Vergabe von Stipendien, für die Durchführung von eigenen Förderprojekten im In- und Ausland und für karitative Projekte
 - dem Erfahrungs- und Informationsaustausch bei Rechtsfragen für Anwender der komplementären Heilweisen

§ 3 Mittel Zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Als idelle Mitteln dienen:
Vorträge und Versammlungen, Herausgabe von elektronischen Neuigkeiten und Mitteilungsblättern, Public Relations, Öffentlichkeitsarbeit national und international

b) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen oder Aktivitäten des Vereins, Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen, Subventionen und Förderungen, sonstige Zuwendungen, Erlöse aus Werbung, Schenkungen., Vermietung und Verpachtung

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
 - b) Fördernde Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden. Sie sind nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- 2)
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
 - b) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
 - c) Der Eintritt wird nach einer schriftlichen Aufnahmeerklärung durch Annahme des Vorstandes und Entrichtung des Beitritts- und Mitgliedsbeitrages wirksam.
 - d) Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 - e) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand, durch Tod oder Auflösung von juristischen Personen, sowie durch Ausschluss seitens der Generalversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung und nach Ablauf der fest gesetzten Frist den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Beträge bleibt davon unberührt.
 - f) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen. Das aktive und passive Wahlrecht bei der Generalversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- c) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- d) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich dem Vorstand bekannt zu geben.

§ 6 Vereinsorgan

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand

§ 7 Die Generalversammlung (GV)

- a) Die Generalversammlung ist alljährlich zu berufen.
- b) Die außerordentliche GV kann durch den Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen GV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen 4 Wochen durch den Vorstand einberufen werden.
- c) Die ordentliche und außerordentliche GV ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich per Post oder per Internet durch den Vorstand einzuberufen.
- d) Anträge zur Tagesordnung zur GV sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- e) Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die GV 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig ist.
- f) Die Übertragung des Stimmrechts ist nur mit einer schriftlichen Bevollmächtigung an ein anderes ordentliches Vereinsmitglied möglich. Ein Mitglied kann nur 1 anderes Mitglied vertreten.
- g) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der GV erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen der Status des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8. Aufgaben der Generalversammlung (GV)

Der Generalversammlung sind besonders vorbehalten:

- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung der Tagesordnung
- 3) Genehmigung von Protokollen der früheren Hauptversammlung
- 4) Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder
- 5) Entgegennahme des Kassenberichts
- 6) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- 7) Abstimmung über die Berichte und der Entlastung
- 8) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 9) Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren
- 10) Beschluss des Voranschlages
- 11) Ehrungen
- 12) Satzungsänderungen, Auflösung
- 13) Sonstige Angelegenheiten, Allfälliges

§ 9. Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) Vorsitzender
- 2) Vorsitzender-Stellvertreter
- 3) Kassier
- 4) Schriftführer

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen (kooptieren), wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vorsitzenden-Stellvertreters. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufwege (auch per Internet) unter sinngemäßer Anwendung des § 34 GmbHG fassen.

Der Vorstand kann Beiräte zur Unterstützung von Entscheidungen ernennen, die jedoch kein Stimmrecht im Vorstand erhalten.

Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber, bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes gegenüber der Generalversammlung erklären. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 10. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, unter Eigenverantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen.
- Der Schriftführer führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll. Er verfasst alle Schriftstücke und Dokumente und führt das Vereinsarchiv.
- Der Kassier besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie die Auszahlungen. Er hat über das Finanzwesen ein Kassabuch und ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Er ist für eine ordentliche Finanzgebarung verantwortlich.

§ 11. Aufgaben des Vorstandes

Den Vorständen obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- 1) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 2) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 3) Entscheidung über eine Wandlung von einem außerordentlichem in ein ordentliches Mitglied
- 4) die Vorbereitung der Berichte und Anträge zur GV

- 5) die Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse
- 6) die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
- 7) Bekanntmachungen und Schriftverkehr des Vereins müssen vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden
- 8) in Kassaangelegenheiten hat anstelle des Schriftführers der Kassier zu unterfertigen
- 9) Aufnahme und Kündigung von Arbeitern und Angestellten des Vereins

§ 12. Die Rechnungsprüfer (Kassaprüfer)

Von der Generalversammlung müssen die 2 Kassaprüfer gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Pflicht, die Finanzverwaltung des Vereins zu überwachen, Kassaprüfungen durchzuführen und den Rechnungsabschluss zu prüfen. Sie haben der Hauptversammlung vom Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§ 13. Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis - sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander – entscheidet das Schiedsgericht. Beide Parteien nominieren nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen einen Vertreter. Beide Vertreter wählen ein drittes Mitglied das den Vorsitz im Schiedsgericht inne hat. Kann kein Konsens innerhalb von 14 Tagen gefunden werden, entscheidet der Vorstand über das dritte Mitglied. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und bindend.

§ 14. Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die GV hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen wem dieser, das nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Der Liquidator hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung allen zuständigen Behörden schriftlich anzuzeigen.